



Wir alle tragen Verantwortung – egal ob Funktionär*in oder Mitglied, ob Trainer*in oder Athlet*in, ob ehrenamtlicher Helfer*in oder hauptamtlicher Mitarbeiter*in – Kinder- und Jugendschutz geht uns ALLE an!

Der LTVB beschäftigt sich seit 2010 daher intensiv mit der Thematik Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, sowie sexuellem Missbrauch junger Menschen und bezieht hierzu eindeutig Position mit seiner Nulltoleranzhaltung. Kinder und Jugendschutz wird ernst genommen, aktiv betrieben und immer wieder auf den neuesten Kenntnisstand gebracht, offen kommuniziert und falls möglich auch regelmäßig entsprechend zertifiziert (z.B. durch das DTSJ-Jugendschutzprädikat). Jegliche Form der Gewalt, egal ob körperlich, seelisch oder sexuell wird geächtet, weshalb diese Grundhaltung in der Jugendordnung verankert wurde.

Nicht eine Maßnahme allein kann vor sexualisierter Gewalt schützen! Ziel muss es daher sein eine Vielzahl von Schutzbausteinen zu etablieren, um eine Kultur der Achtsamkeit selbstverständlich werden zu lassen, damit eine möglichst täterunfreundliche und -abschreckende Umgebung geschaffen wird.

1) LTVB-Ansprechpartner (Kinder- und Jugendschutzbeauftragte)

Es werden zwei Kinder- und Jugendschutzbeauftragte (männlich/weiblich) im LTVB durch das Präsidium auf Vorschlag des LTVB JAS berufen. Sie sind dem Ressort Jugend zugeordnet.

Auf der LTVB-Homepage sind die Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten veröffentlicht. Die Bayerische Sportjugend und die Deutsche Tanzsportjugend werden über die Berufung der LTVB-Ansprechpartner und deren Kontaktdaten durch die Ansprechpartner informiert, um eine dementsprechende Vernetzung zu fördern.

Für die Erreichbarkeit ist eine offizielle Fachfunktions-Emailadresse (praevention@ltvb.de) eingerichtet, die automatisch an die Emailadressen der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten synchron weitergeleitet wird. Somit sind beide Ansprechpartner bei Anfragen oder Kontaktaufnahmen im Verdachtsfall auch immer zeitgleich informiert und auf dem gleichen Wissensstand und können sich im Urlaubs- und Krankheitsfall entsprechend vertreten.

Für die Tätigkeit und deren Dokumentation steht den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten ein eigener geschützter Cloudbereich zur Verfügung. Ebenfalls stellt das LTVB-Präsidium ein entsprechendes Budget zur Verfügung, damit die Ansprechpartner falls noch erforderlich adäquat für ihre Tätigkeit qualifiziert werden können – entsprechende Fortbildungen bieten zum Beispiel die BSJ, der BJR oder die DSJ.

- **Tätigkeitsbeschreibung**

Es ist nicht Aufgabe der Ansprechpartner Betroffene und/oder Täter*innen zu betreuen, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Für die Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen wird professionelle Hilfe in Anspruch genommen, die über die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten vermittelt werden können.



- **Aufgaben**

- Kontaktperson bei Verdachtsfällen
- Mitwirkung im internen Krisenmanagement
- Ansprechpartner für externe Organisationen
- Vernetzung mit BSJ, DTSJ
- Organisation von Präventionsschulungen
- Ansprechpartner für Tanzsportvereine, Trainer, Funktionäre usw. in Fragen der Gewaltprävention in Bayern
- Verbandsinterne Öffentlichkeitsarbeit zum Thema
- Referenten für die Thematik bei LTVB-Lehrgängen

2) Eignung von Mitarbeitern

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Verbandes weisen durch verschiedene Verpflichtungen ihre grundsätzliche Eignung für ihre Tätigkeit nach. Hierbei kann es auch zu unterschiedlichen Vorgaben je nach Aufgaben- und Tätigkeitsprofil kommen.

- **2.1) Selbstverpflichtungserklärung (= Ehrenkodex)**

Jeder Lizenzträger*in im LTVB soll eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. Alle Funktionsträger des LTVB sind zur Abgabe verpflichtet. Der LTVB hat hierzu die DTV-Vorlage geringfügig abgeändert – siehe [Anlage 1](#). Die DTV-Vorlage wird aber ebenfalls generell akzeptiert.

Die Selbstverpflichtungserklärungen werden in der LTVB-Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine elektronische Ablage, bei zur Abgabe verpflichteten Personen, erfolgt zusätzlich in der PsG-Cloud.

Grundsätzlich wird die Abgabe in der LTVB-Datenbank durch die LTVB-Geschäftsstelle dokumentiert.

Beim LTVB-Alpenseminar wird beim Check-In versucht die Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärungen zu vervollständigen.

Die Kontrolle der Vollständigkeit der abzugebenden Selbstverpflichtungserklärungen von verpflichtenden Personen übernehmen die LTVB Kinder- und Jugendschutzbeauftragten – siehe [Anlage 2](#).

Die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung ist einmalig und muss nicht regelmäßig erneuert werden.



- **2.2) Erweitertes Führungszeugnis**

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Zentralregisters erteilt. Im Erweiterten Führungszeugnis werden bestimmte Straftaten auch im minderschweren Bereich aufgelistet, sowie die genannten Verurteilungen und einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert.

Cave: Erweiterte Führungszeugnisse geben nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht aufgeführt. Ebenso wenig, werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden!

Folgende Personen müssen ein **erweitertes** Führungszeugnis aufgrund Ihres Tätigkeitsprofils (Betreuung von Jugendlichen, Trainer*in im Jugendbereich, Fachfunktion) jeweils zu Beginn einer neuen Legislaturperiode des LTVB-Präsidiums (also alle 4 Jahre) vorlegen:

- Jugendausschuss des LTV Bayern
- Jugendtrainer*in im LTVB
 - Latein = Manuela Faller
 - Standard = Andrea Grabner
 - Prävention = Lorenz Gatzhammer
 - Ggf. weitere Trainer*innen / Dozent*innen, wenn diese regelmäßig im Jugendbereich eingesetzt werden
- Betreuer*innen des Trainingscamps
- Betreuer*innen von LTVB-Teamreisen mit Kindern und Jugendlichen
- Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

Die Abgabe erfolgt jeweils zu Beginn der Berufung oder des regelmäßig wiederkehrenden Einsatzes vor der jeweiligen Maßnahme. Die Erneuerung der erweiterten Führungszeugnisse erfolgt automatisch jeweils zu Beginn der neuen Legislaturperiode des LTVB-Präsidiums.

Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist ein Schreiben des LTVB erforderlich – siehe [Anlage 3](#). Sollten hierfür Gebühren anfallen, werden diese vom LTVB übernommen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird in der LTVB-Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine elektronische Ablage erfolgt ebenfalls zusätzlich in der PsG-Cloud. Für die Aufbewahrung ist eine schriftliche Zustimmung der betroffenen Person erforderlich – siehe [Anlage 4](#).

Die Kontrolle der Eintragungen erfolgt durch die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Das eigene erweiterte Führungszeugnis der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten wird vom jeweils anderen kontrolliert.

Die Kontrolle der Vollständigkeit der abzugebenden erweiterten Führungszeugnisse von verpflichtenden Personen übernehmen die LTVB Kinder- und Jugendschutzbeauftragten – siehe [Anlage 2](#).



3) Schutzvereinbarungen

Schutzvereinbarungen regeln die Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sport und anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie definieren, welches Verhalten erwünscht und welches unerwünscht ist, und ermöglichen daher, den Schutz vor falschen Verdächtigungen, gezielter auf Verhaltensweisen zu achten und Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zu schützen – siehe [Anlage 5](#).

Folgende Bereiche wurden in der Schutzvereinbarung geregelt:

- Einzeltraining
- Körperkontakt
- Geschenke / Vergünstigungen
- Aufenthalt im Privatbereich
- Duschen und Umkleiden
- Reisen und Übernachtungen
- Geheimnisse
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen

Alle Personen, die zur Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, haben die Schutzvereinbarungen ebenfalls zu unterzeichnen. Die Schutzvereinbarungen werden gemeinsam mit dem erweiterten Führungszeugnis in der LTVB-Geschäftsstelle aufbewahrt. Eine elektronische Ablage erfolgt ebenfalls zusätzlich in der PsG-Cloud.

Die Kontrolle der Vollständigkeit der Schutzvereinbarungen von verpflichtenden Personen übernehmen die LTVB Kinder- und Jugendschutzbeauftragten – siehe [Anlage 2](#).

4) Umkleiden und Übernachtungen

Der LTVB ist nicht im Besitz eigener Räumlichkeiten, jedoch achtet der LTVB bei der Ausschreibung und im Anschluss auch bei der Durchführung seiner Veranstaltungen auf geeignete Umkleidemöglichkeiten.

Für alle LTVB-Turniere / -Wettbewerbe aus dem u19-Bereich sind von den Ausrichtern entsprechende Mindestvorgaben zu erfüllen. So muss jeweils mindestens eine eigene Umkleide für „Herren“ und eine Umkleide für „Damen“ vorhanden sein. Zu diesen Umkleiden ist der Zutritt ausschließlich – auch für Betreuungspersonen – nur für das gleiche Geschlecht gestattet. Zusätzlich können auch weitere Umkleiden „Damen + Herren“ angeboten werden, aber grundsätzlich muss es möglich sein, sich in einer „exklusiven“ Umkleide umziehen zu können.

Nachdem alle Veranstaltungen in Bayern, also auch diejenigen die NICHT vom LTVB veranstaltet werden, durch den LTVB genehmigt werden müssen, gilt diese Regelung ab dem 01.01.2021 für alle Turniere / Wettbewerbe aus dem u19-Bereich!

Die Mindestvorgabe für getrennte Umkleidemöglichkeiten gilt auch für alle weiteren Veranstaltungen (z.B. Kader, Camp usw.), die der LTVB in angemieteten Räumlichkeiten für den u19-Bereich durchführt. Die entsprechenden Verantwortlichen achten selbständig bei der Auswahl der Räumlichkeiten für diese Veranstaltungen auf die Umsetzung dieser Mindestvorgabe.

Übernachtungen im Rahmen von LTVB-Veranstaltungen und LTVB-Teamreisen mit Kindern und Jugendlichen (z.B. EM, Nord-EM, WM usw.) erfolgen getrennt nach Geschlechtern / Familien.

5) Schulungen/Informationen

- **5.1) Informationsblatt für Kaderathlet*innen, Informationsblatt für Eltern**

Dass wir in der Prävention sexualisierter Gewalt tätig sind, ist kein Geheimnis – deshalb werden auch die Kaderpaare und deren Eltern von uns über die entsprechenden Schutzmaßnahmen und wer als Ansprechpartner im LTVB zur Verfügung steht, informiert.

Die Verteilung der Informationsblätter für Eltern – siehe [Anlage 6](#) – erfolgt beim Kaderelterngespräch durch einen Vertreter des Verbandsjugendausschusses.

Die Verteilung der Informationsblätter für Kaderathlet*innen – siehe [Anlage 7](#) – erfolgt bei den Präventionsschulungen für Kaderathlet*innen durch einen der LTVB Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Das Informationsblatt wird gemeinsam besprochen. Zusätzlich erhalten die Kinder und Jugendlichen in geraden Kalenderjahren noch die kostenlosen Broschüren der BSJ (Jungen: „Finger weg! Pack mich nicht an!“, Mädchen: „Wir können auch anders!“) und in den ungeraden Kalenderjahren die kostenlosen Broschüren der BzGA („Trau Dich! Du bist Stark“ für Jungen oder Mädchen) siehe [Anlagen 8 - 11](#).

- **5.2) Präventionsschulungen für Kaderathlet*innen**

In regelmäßigen Abständen finden durch einen Präventionstrainer Schulungen bei Kadermaßnahmen für die Zielgruppe bis ca. 13 Jahre statt. In den Schulungen wird das Erkennen und Einschätzen von Gefahren, Verhalten bei verbaler / körperlicher / sexueller Belästigung, die richtige Rhetorik zu entwickeln und anzuwenden, Selbstbehauptungsspiele, Grundsätze der Selbstverteidigung in Theorie und Praxis vermittelt. Zusätzlich wird der Inhalt noch unter erschwerten Bedingungen und realistischen Übungen in scheinbar ausweglosen Situationen vertieft und verstärkt, Wurftechniken aus dem Judo bereich erlernt und geübt, Durchsetzungskraft und Kondition geschult.

- **5.3) Aus- und Fortbildung von Lizenzträgern (Trainer*in, Wertungsrichter*in, Turnierleiter*in)**

Bei LTVB-Neuausbildungen (Trainer-Erwerbslehrgänge Breitensport, C-/B-Leistungssport) wird die Thematik generell in den Lehrplan integriert. Bei den Trainer-Lehrgängen sind ca. 2 Lerneinheiten durch die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten einzuplanen – siehe [Anlage 12](#).

Folgende Inhalte sollen in den Schulungen abgedeckt werden:

- Bestandsaufnahme im Tanzsport
- Definition
- Gesetzliche Grundlagen
- Zahlen, Daten, Fakten
- Täterstrategien

- Präventionsmaßnahmen
 - Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex)
 - Erweitertes Führungszeugnis
 - Ansprechpartner Kinder- und Jugendschutz
 - Leitfaden für Verdachtsfälle
 - Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche
 - Schutzvereinbarungen
- Ansprechpartner LTVB und DTSJ
- Verhalten bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt

Bei der Aus- und Fortbildung von Turnierleitern liegt der Fokus unter anderem auf die Umsetzung und Einhaltung der Kleiderordnung. So wird hier zum Beispiel besprochen, wie, wer, und wo die Kontrolle der Kleiderordnung durchzuführen ist. Verstöße gegen die Kleiderordnung im Intimzonenbereich sind nicht zu tolerieren!

Bei allen anderen Lehrgängen ist zumindest eine kurze Zusammenfassung durch eine in der Thematik erfahrene Person einzuplanen.

6) Leitfaden für Verdachtsfälle

Der Leitfaden für Verdachtsfälle dient als Arbeitshilfe und -anweisung, wie im konkreten Verdachtsfall vorgegangen werden soll – siehe **Anlage 13**.

Prinzipiell gilt:

- Bei einem Verdachtsfall **MUSS** dies einem der LTVB-Ansprechpartner schnellstmöglich zur Kenntnis gebracht werden. (Die Verpflichtung zur Meldung ergibt sich aus dem Ehrenkodex).
- Es ist nicht Aufgabe der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten Ermittlungen in Verdachtsfällen durchzuführen
- 4-Augen-Prinzip – Entscheidungen erfolgen generell nicht alleine
- Sicherstellung der Dokumentation inklusive Handlungsempfehlungen – siehe **Anlage 14**
- Klare Festlegung der Kompetenzen und Aufgaben

In regelmäßigen Abständen (idealerweise jährlich) werden die Mitglieder des Verbandsrates, Präsidiums, Beauftragte, Trainer auf Landesebene über die Vorgehensweise beim Verdachtsfall informiert und erinnert – siehe **Anlage 15**.

Bei den Verdachtsfällen ist zu unterscheiden, ob es sich um einen unbegründeten Verdacht, eine Grenzverletzung oder bis hin zu einer Straftat handelt, um dementsprechend zu reagieren. Bei den einzuleitenden Maßnahmen stehen unter anderem folgende Möglichkeiten im Raum:

- Gefährdungsansprache
- Einleitung eines Sportgerichtsverfahrens im DTV
- Einschränkung einer Lizenzausübung
- Antrag auf Ausschluss aus dem Bayerischen Landessportverband
- Ausübung des Hausrechts bei LTVB-Veranstaltungen
- ...



7) Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung im LTVB

52,3% der Mitglieder*innen des LTVB im u19-Bereich sind laut DTV-Statistik zum 31.12.2019 den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung zu zu sortieren. Es reicht daher nicht aus, den Fokus im Bereich Kinder- und Jugendschutz lediglich auf die Bereiche Standard, Latein und Jazz und Modern / Contemporary zu legen, sondern auch die Fachverbände müssen aufgrund ihrer eigenen Sporthoheit aktiv werden und sich adäquate Gedanken zur Prävention machen.

Von den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung wird daher die Vorlage und Umsetzung eines Präventionskonzeptes bis zum 31.12.2021 gefordert, das zumindest folgende Punkte beinhalten muss:

- Benennung eines Ansprechpartners für die Organisatorische Umsetzung
 - Erstellung eines PsG-Konzepts für den FVmbA
 - Kontrolle der Vollständigkeit der abzugebenden Selbstverpflichtungserklärungen
 - Kontrolle der Vollständigkeit / Einsichtnahme der abzugebenden erweiterten Führungszeugnisse
 - Kontrolle der Vollständigkeit der abzugebenden Schutzvereinbarungen
- Kontrolle der Eignung von Mitarbeiter*innen
 - Selbstverpflichtungserklärung (= Ehrenkodex) soll von jedem Lizenzträger*in unterschrieben werden. Alle Funktionsträger*innen des Fachverbandes auf Landesebene sind zur Abgabe verpflichtet.
 - Erweiterte Führungszeugnisse verpflichtend für alle Personen die als Betreuer*in oder regelmäßig als Trainer*in jeweils auf Landesebene im u19-Bereich tätig sind. Ebenfalls zur Abgabe verpflichtet sind etwaige Jugendausschüsse, Jugendwart*innen und Jugendsprecher*innen jeweils auf Landesebene.
- Schutzvereinbarungen, die spezielle Situationen besonderer Nähe zwischen Verantwortlichen im Sport und anvertrauten Kindern und Jugendlichen regeln.
- Sicherstellung der Mitteilungsverpflichtung an den LTVB bei Verdachtsfällen
- Regelmäßige (jährlich bis zum 30.11.) Bestätigung der Vollständigkeit / Einsichtnahme von abzugebenden Selbstverpflichtungserklärungen, erweiterten Führungszeugnissen und Schutzvereinbarungen gegenüber dem LTVB

Generell ist anzumerken, dass der LTVB mit seinen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten in der Umsetzung hier generell unterstützend zur Seite steht und behilflich ist. Vorhandene Konzepte dürfen gerne angepasst und verwendet werden.

Auch ist es nicht zwingend erforderlich, dass eigene Kinder- und Jugendschutzbeauftragten in den jeweiligen Fachverbänden installiert werden müssen, da Verdachtsfälle zum aktuellen Zeitpunkt sicherlich von der Anzahl her, auch über die LTVB-Ansprechpartner abgedeckt werden können. Sollten eigene Ansprechpartner berufen werden, ist es sicherlich hilfreich eine grundsätzliche Vernetzung mit den LTVB-Ansprechpartnern zu schaffen.

8) LTVB-Mitgliedsvereine mit Verdachtsfällen

Ist in einem LTVB-Mitgliedsverein ein Verdachtsfall aufgetreten, so soll von Seiten des LTVB Präsidiums ein etwaiges individuelles Vereinsschutzkonzept eingefordert werden. Dieses Schutzkonzept beinhaltet die gleichen Mindestansätze für Schutzkonzepte von Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung.